

Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

(Datum: , zum Lizenzvertrag)

Vereinbarung zwischen

medo.check®

Heidötting/Winter GbR, Alfred Herrhausen-Str.44, 58455 Witten

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE253306487

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren :DE31ZZZ00000030160

vertreten durch: **Herrn Tino Heidötting**

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

und

.....

vertreten durch:

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

§1 Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Lizenzvertrag , auf den hier verwiesen wird (im Folgenden **Lizenzvertrag**). Im Rahmen der Leistungserbringung ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend **Auftraggeber Daten** genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Bezug auf den Umgang des Auftragnehmers mit den Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Lizenzvertrags.

§2 Dauer des Auftrages

2.1 Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Lizenzvertrages. Eine Kündigung des Lizenzvertrages bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

2.2 Ergänzend zu §2.1 steht dem Auftraggeber ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht bezüglich dieses Vertrags sowie des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt,
- der Auftragnehmer die Auftraggeber-Daten nicht wie in §3.1 beschrieben verwendet,
- der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nach §3 dieses Vertrags nicht oder nur teilweise ausführt,
- der Auftragnehmer die Ausübung der Kontrollrechte des Auftraggebers nach §10 dieses Vertrags verweigert oder nicht nur unerheblich behindert oder

der Auftragnehmer Unterauftragnehmer entgegen §11 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers einschaltet.

2.3 Der Lizenzvertrag darf im Falle einer Beendigung dieses Vertrags nur fortgeführt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Auftragnehmer Auftraggeber-Daten verwendet oder darauf zugreift.

§3 Konkretisierung des Auftragsinhalts

3.1 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber beziehen sich zum einen auf die Nutzung des medo.check Cloud Services & den medo.check Support (siehe AGB) vom Auftragnehmer, sowie auf folgende durch die medo.check Software erhobenen Daten: **Mitgliederstammdaten, Termine, vom Auftraggeber ermittelte Gesundheits- und Vitaldaten, sowie Trainingsdaten der Kunden des Auftraggebers zur Umsetzung von Betreuungskonzepten zur Verbesserung der allgemeinen Fitness- und Gesundheitszustandes seiner Kunden.**

Jeder davon abweichende oder darüberhinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, insbesondere eine Verwendung der Auftraggeber-Daten zu eigenen Zwecken.

3.2 Zusammenfassend kann man sagen, das der Auftragnehmer im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Artikel 4.2 DSGVO Daten verarbeitet. Der Auftraggeber bleibt nach Artikel 4.7 DSGVO im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle (Herr der Daten).

3.3 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Artikel 44 DSGVO erfüllt sind.

3.4 Der Auftragnehmer erwirbt an den Auftraggeber-Daten keine Rechte und ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit auf erstes Anfordern zur Herausgabe der Auftraggeber-Daten in einer für den Auftraggeber lesbaren und weiterverarbeitbaren Form verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Auftraggeber-Daten und die dazugehörigen Datenträger sind ausgeschlossen.

§4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

4.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass er vor Beginn der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten die im folgendem aufgelisteten technischen und organisatorischen Voraussetzungen umsetzt und diese während der Vertragserfüllung aufrechterhält.

- Die Daten liegen auf einem dedizierten Rootserver der STRATO AG, der nur alleine von der Firma medo.check benutzt und verwaltet wird. Das Passwort ist nur der Firma medo.check bekannt. Die vorhandene Auftragsdatenverarbeitung mit der STRATO AG kann bei Bedarf eingesehen werden.
- Die Büroräume der Firma medo.check befinden sich im Forschungs- und Entwicklungszentrum der Universität Witten- Herdecke. Die Büroräume sind zwischen 8 und 18Uhr besetzt und niemand kann unbefugt diese Räume betreten. Nach Verlassen der Räumlichkeiten werden alle Türen verschlossen. Zu Nachtzeiten und am Wochenende ist das Gebäude verschlossen und Alarmgesichert, Ein Wachdienst kontrolliert regelmäßig. So ist sichergestellt, dass sich niemand Zugang zu einem PC der Firma medo.check und somit zum Datenbankserver verschafft.
- Die Daten werden vom Auftraggeber direkt und ohne Umweg über eine verschlüsselte VPN Verbindung an den Datenbankserver bei der STRATO AG geschickt oder von dort gelesen. Die Datenbank steht nur dem Auftraggeber zur Verfügung. Der Zugang zur Datenbank ist medo.check und dem Auftraggeber bekannt.

4.2 Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird solche Änderungen dokumentieren.

4.3 Auf Weisung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer darüber hinausgehende wirksame technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, wenn sich aufgelisteten Voraussetzungen als nicht ausreichend erwiesen haben oder wenn der technische Fortschritt dies erfordert. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Voraussetzungen nicht mehr ausreichend sind oder der technische Fortschritt weitere Maßnahmen erfordert.

§5 Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B.

Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28.3 DS-GVO).

5.2 Der Auftragnehmer stellt sicher und kontrolliert regelmäßig, dass die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung der Auftraggeber-Daten in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Weisungen des Auftraggebers erfolgt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen und Voraussetzungen gemäß §4 dieses Vertrages eingehalten werden.

5.3 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung keine Kopien oder Duplikate der Auftraggeber-Daten anfertigen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß des Lizenzvertrags (einschließlich der Datensicherung) erforderlich sind, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

5.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn das Eigentum des Auftraggebers oder seine sonstigen Rechte an den Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, z.B. durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz oder Vergleichsverfahren, oder durch sonstige Ereignisse gefährdet wird. Ferner wird der Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen darüber informieren, dass die Auftraggeber-Daten und die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen, im Eigentum des Auftraggebers stehen.

5.5 Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle, einem Betroffenen oder einer anderen Person verpflichtet, Auskünfte über die Auftraggeber-Daten oder deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu erteilen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erteilung solcher Auskünfte auf erstes Anfordern zu unterstützen, insbesondere durch unverzügliches Zurverfügungstellen sämtlicher Informationen und Dokumente über die vertragsgegenständliche Erhebung und Verwendung von Auftraggeber-Daten einschließlich den vom Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, über den technischen Ablauf der Verwendung von Auftraggeber-Daten, die Orte, an denen Auftraggeber-Daten verwendet werden, und über die an der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Auftraggeber-Daten beteiligten Mitarbeiter.

5.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich eine jeweils aktuelle Übersicht über die in Artikel 12.1 DSGVO genannten Angaben sowie über die zugriffsberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen.

5.7 Der Auftragnehmer hat die bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten beschäftigten Personen gemäß Artikel 28 DSGVO schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat diese Personen dabei in die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuweisen. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtungen schriftlich dokumentieren und sie auf Verlangen des Auftraggebers diesem vorlegen.

5.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 38 DSGVO zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.

§6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

6.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6.1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

6.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

6.3 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

6.5 Der Auftraggeber ist Eigentümer der Auftraggeber-Daten und Inhaber aller etwaigen Rechte, die die Auftraggeber-Daten betreffen.

§7 Weisungsrechte des Auftraggebers

7.1 Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die Auftraggeber-Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den in diesem Lizenzvertrag enthaltenen Bestimmungen und den sonstigen Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber besitzt insoweit gegenüber dem Auftragnehmer ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck und Verfahren der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Auftraggeber-Daten.

7.2 Die Weisungen des Auftraggebers sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen.

7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Weisungen des Auftraggebers unverzüglich auszuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer hierfür im Einzelfall eine jeweils angemessene Frist zu setzen, die der Auftragnehmer einzuhalten hat.

7.4 Ist der Auftragnehmer der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder geltendes Datenschutzrecht verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber (mindestens 14 Tage vorher) berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Bestätigt der Auftraggeber die Weisung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sie zu befolgen.

§8 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

§9 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten bei Datensicherheitsvorfällen

9.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er oder ein Mitarbeiter bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, gegen Festlegungen aus diesem Vertrag oder gegen eine vom Auftraggeber erteilte Weisung verstoßen hat, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Dritter unrechtmäßig Kenntnis von Auftraggeber-Daten erlangt haben könnte, oder wenn in sonstiger Weise eine Gefährdung für die Integrität oder Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten eingetreten ist („Datensicherheitsvorfall“).

9.2 Die Information über den Datensicherheitsvorfall hat Angaben über den Zeitpunkt und die Art des Vorfalls (einschließlich einer Information, welche und wie Auftraggeber-Daten betroffen sind), das betroffene EDV-System, die betroffenen Personen, den Zeitpunkt der Entdeckung, alle denkbaren nachteiligen Folgen des Datensicherheitsvorfalls sowie die von dem Auftragnehmer daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu enthalten.

9.3 Eine erste Information des Auftraggebers hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von dem Datensicherheitsvorfall, zu erfolgen. Eine weitere, detaillierte Unterrichtung des Auftraggebers, hat innerhalb von sieben Tagen nach Kenntniserlangung von dem Datensicherheitsvorfall zu erfolgen.

9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle eines Datensicherheitsvorfalls bei seinen diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmaßnahmen, einschließlich aller Handlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen auf erstes Anfordern auf angemessene Weise zu unterstützen.

9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntniserlangung von einem Datensicherheitsvorfall eine technische Analyse durchzuführen, diese zu dokumentieren und dem Auftraggeber die Dokumentation auf Verlangen auszuhändigen. Stellt der Auftraggeber fest, dass die bisherigen, vom Auftragnehmer realisierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Auftraggeber-Daten nicht ausreichend waren, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ohne zusätzliche Kosten solche zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen, die nach Ansicht des Auftraggebers erforderlich sind für einen angemessenen Schutz der Auftraggeber-Daten gegen Datensicherheitsvorfälle.

§10 Kontrollrechte des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, jederzeit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer einschließlich der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitungsprozesse und -programme des Auftragnehmers zu prüfen, um sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags, der vom Auftraggeber erteilten Weisungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu überzeugen.

10.2 Zur Durchführung von Kontrollen nach §10.1 ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit sämtliche Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten und dort Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer solche Vor-Ort-Kontrollen rechtzeitig vorher ankündigen. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber sämtliche für die Durchführung der Kontrolle benötigten Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, dem Auftraggeber Zugang zu den Datenverarbeitungseinrichtungen, Dateien und anderen Dokumenten zu gewähren, um die Kontrolle und Überprüfung der relevanten Datenverarbeitungseinrichtungen, Dateien und anderer Dokumentationen zu ermöglichen, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten im Zusammenhang stehen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle von ihm für die Kontrolle benötigten Informationen zur Verfügung. Der Auftraggeber nimmt hierbei angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe und berechnete Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers.

10.3 Zur Ermöglichung von Kontrollen nach § 10.1 ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Zertifikate, Auditberichte und sonstige Ergebnisse von Überprüfungen im Hinblick auf die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten ungekürzt vorzulegen.

10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers Auskunft über sämtliche Aspekte der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten, einschließlich der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu erhalten und insbesondere von dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers regelmäßig eine Bestätigung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu verlangen. Der Auftragnehmer wird unter Beachtung der Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten dafür sorgen, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte und Bestätigungen zeitnah erteilt.

10.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kontrollhandlungen nach dieser §11 selbst oder durch einen zur Geheimhaltung verpflichteten Bevollmächtigten vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kontrollhandlungen eines solchen Bevollmächtigten in derselben Weise zu dulden und zu unterstützen wie Kontrollen durch den Auftraggeber.

10.6 Gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften unterliegen der Auftraggeber und der Auftragnehmer Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen von behördlichen Aufsichtsverfahren nach Kräften unterstützen, wenn und soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten Gegenstand des Aufsichtsverfahrens ist. Der Auftragnehmer wird insbesondere auf Verlangen des Auftraggebers ihm oder der Aufsichtsbehörde unmittelbar alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag geben und der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einräumen, Prüfungen in demselben Umfang durchzuführen wie sie die Aufsichtsbehörde beim Auftraggeber durchführen darf. Der Auftragnehmer gewährt der zuständigen Aufsichtsbehörde auch in diesem Rahmen alle erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Falls die Aufsichtsbehörde beim Auftragnehmer Kontrollhandlungen, Ermittlungen oder Maßnahmen durchführt, die Auftraggeber-Daten betreffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber so früh wie möglich und in der Regel unverzüglich nach Erhalt der Ankündigung der Aufsichtsmaßnahme durch die Behörde zu informieren.

§11 Unterauftragsverhältnisse

11.1 Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverhältnisse hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers begründen. Zum Zeitpunkt der Vertragsschließung ist für den Auftragnehmer nur die Firma STRATO AG beschäftigt. Sitz der Aktiengesellschaft ist in Berlin, Pascalstraße 10, 10587 Berlin

Registergericht: Berlin Charlottenburg HRB 79450, USt-ID-Nr.: DE 211045709

Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung eine aktuelle Übersicht über die eingeschalteten Unterauftragnehmer übergeben.

11.2 Nicht als Unterauftragsverhältnis im Sinne der §11.1 sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

11.3 Zur Prüfung einer Zustimmung nach §11.1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Entwurf des Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrags zwischen ihm und dem Unterauftragnehmer ungekürzt in Kopie zur Verfügung zu stellen. Ferner muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bestätigen, dass er den

Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat und er sich von den beim Unterauftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung durch den Auftraggeber besteht nicht.

11.4 Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer in dem Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund dieses Vertrags gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist. Dem Auftraggeber sind im Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag gegenüber dem Unterauftragnehmer unmittelbar sämtliche Kontrollrechte gemäß §10 dieses Vertrags einzuräumen. In dem Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag sind die Verantwortlichkeitssphären des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers klar voneinander abzugrenzen. Werden mehrere Unterauftragnehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Unterauftragnehmern. Der Auftragnehmer haftet für ein Verschulden seiner Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

11.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. Die Ausübung der Kontrollrechte des Auftraggebers nach §10 muss gegenüber dem Unterauftragnehmer grundsätzlich möglich sein. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Auftragnehmer Auskunft über den datenschutzwesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmer zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

11.6 Der Auftragnehmer hat abgeleitete Kontrollpflichten gegenüber den Unterauftragnehmern und muss hierfür die in diesem Vertrag beschriebenen und in dem Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag zu spiegelnden Kontrollbefugnisse des Auftraggebers wahrnehmen. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, die Ausübung der Kontrollbefugnisse durch den Auftragnehmer uneingeschränkt zu überwachen und kann jederzeit auch selbst diese Kontrolle gegenüber dem Unterauftragnehmer ausüben.

11.7 Die Mitteilungspflichten des Auftragnehmers gemäß §9 gelten entsprechend für Datensicherheitsvorfälle, die sich bei seinen Unterauftragnehmern ereignen.

§12 Rechte der Betroffenen

12.1 Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

12.2 Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der ihn betreffenden Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und ohne entsprechende Einzelweisung des Auftraggebers nicht mit dem Betroffenen in Kontakt treten. Der Auftragnehmer darf Auskünfte an Betroffene nur nach vorheriger Weisung durch den Auftraggeber erteilen.

12.3 Für den Fall, dass eine betroffene Person ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Auftraggeber-Daten oder auf Auskunft über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Orte, an die Auftraggeber-Daten regelmäßig übermittelt werden, geltend macht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern im zumutbaren Umfang zu unterstützen. Insbesondere wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, längstens aber innerhalb von fünf Werktagen, Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten (auch soweit sie sich auf den Speicherungszweck beziehen), die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die der Auftragnehmer sie auftragsgemäß weitergibt und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen.

12.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Auftraggeber-Daten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, zu berichtigen, zu löschen oder zu. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die weisungsgemäße Berichtigung, Sperrung oder Löschung jeweils auf Verlangen schriftlich bestätigen.

§13 Auskunft an Dritte

Soweit der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Dritten Auskunft über Auftraggeber-Daten erteilen muss, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor Auskunftserteilung über Empfänger, Zeitpunkt und Inhalt der zu erteilenden Auskunft und deren Rechtsgrundlage schriftlich zu informieren.

§14 Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

14.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, nach Beendigung dieses Vertrags Auftraggeber-Daten aktiv zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen; nur eine weitere Speicherung der Auftraggeber-Daten bleibt zugelassen, bis der Auftragnehmer diese Auftraggeber-Daten an den Auftraggeber herausgegeben oder sie gelöscht oder vernichtet hat; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrags auch nach Beendigung dieses Vertrags bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem der Auftragnehmer über keinerlei Auftraggeber-Daten mehr verfügt.

14.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber überlassenen sowie sämtliche im Zuge der Vertragsdurchführung hinzugewonnenen Auftraggeber-Daten und alle Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse hieraus vollständig und unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Erhebung und Verwendung nicht mehr erforderlich ist, spätestens nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung.

14.3 Mindestens 18 Werktage vor jeder Löschung oder Vernichtung nach §14.2 hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unter detaillierter Angabe der betroffenen Auftraggeber-Daten und Ergebnisse schriftlich über die bevorstehende Löschung bzw. Vernichtung zu informieren. Der Auftraggeber kann innerhalb dieser Frist vom Auftragnehmer die Herausgabe der von der Löschung bzw. Vernichtung betroffenen Auftraggeber-Daten und Ergebnisse verlangen oder ihn anweisen, die Löschung/Vernichtung nicht vorzunehmen.

14.4 Soweit Auftraggeber-Daten auf Datenträgern enthalten sind, sind diese Datenträger unter Einhaltung einer angemessenen Sicherheitsstufe zu vernichten.

14.5 Die Bestimmungen der § 14.2–14.4 gelten auch für Vervielfältigungen der Auftraggeber-Daten (insbesondere Archivierungs- und Sicherungsdateien) in allen Systemen des Auftragnehmers sowie für Test- und Ausschussdaten.

14.6 Über eine Löschung bzw. Vernichtung von Auftraggeber-Daten hat der Auftragnehmer ein Protokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich vorzulegen ist.

14.7 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§15 Verhältnis zum Hauptvertrag

Soweit in diesem Vertrag keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

.....